

Korrekturblatt zum Einlegen in das TSM-Lehrgangsbegleitheft, "Holzbearbeitungsmaschinen – Handhabung und sicheres Arbeiten" Ausgabe Mai 2019

Änderungen – Stand Juni 2020

In der vorliegenden Schrift wurden auf der Grundlage der Forderung der Betriebssicherheitsverordnung, dass Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen nur Maschinen (auch Altmaschinen) zur Verfügung stellen dürfen, deren Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist, Veränderungen vorgenommen.

In die Tabellen „Weitere wesentliche Anforderungen an Bau und Ausrüstung“ auf den Seiten **36, 54, 69, 79 und 116** wurde die Zeile: „**Nachrüstbedarf prüfen gemäß BetrSichV**“ eingefügt.
Außerdem wurde auf die vom Fachbereich Holz und Metall der DGUV neu erstellten Dokumente „Fachbereich Aktuell“ für Tisch- und Formatkreissägen und für Abrichthobelmaschinen hingewiesen: FBHM-Nr. 104 „Tisch- und Formatkreissägen – Bau und Ausrüstung zum sicheren Verwenden“ (www.dguv.de Webcode p021352)
FBHM Nr. 105 „Abrichthobelmaschinen – Bau und Ausrüstung zum sicheren Verwenden“ (www.dguv.de Webcode p021353)

In der „Fachbereich Aktuell“ Nr. 105 wird Folgendes ausgeführt:

„An alten Abrichthobelmaschinen sind Klappenschutz und Fügeleiste vorhanden. Nachteilig ist, dass eine korrekte Einstellung der Schutzeinrichtung sehr aufwändig ist. In der Praxis führt das zu unzureichender Handhabung und einer hohen Gefahr, in die Messerwelle einzugreifen.
Nach der - DGUV Regel 109-606 Branche Tischler- und Schreinerhandwerk - entsprechen Klappenschutz und Fügeleiste nicht mehr dem Stand der Technik. Maschinen mit diesen Vorrichtungen müssen z. B. mit einer Schutzbrücke nachgerüstet werden.
Wenn in Ausnahmefällen Klappenschutz und Fügeleiste zum Einsatz kommen sollen, werden hohe Anforderungen an das Bedienpersonal gestellt.

Die Unterweisung zum Umgang mit Klappenschutz und Fügeleiste ist zukünftig nicht mehr Seminarinhalt bei den TSM-Maschinenlehrgängen.

Dies betrifft auch die Abbildungen und Testbeiträge auf den Seiten **60 (Abb. 3), 62 (Abb. 3), 64 (Abb. 4), 65 (Abb. 3), 66 (Abb. 3), 67 (Abb. 5) und 70 (Unterweisungsblatt „Sicheres Arbeiten an Abrichthobelmaschinen; Abb. 3, 3a, 3b und 3c)“**

Die geänderte Fassung der vorliegenden Broschüre „Holzbearbeitungsmaschinen – Handhabung und sicheres Arbeiten“ (TSM-Lehrgangsbegleitheft) ist einsehbar unter www.bghm.de Webcode 331.